



Finanzverwaltung NRW Postfach 110220 - 46122 Oberhausen

Firma
Celler Grundbau GmbH
Sterkrader Venn 1
46145 Oberhausen

Telefonnummer
0208 6499-0



Steuernummer/Aktenzeichen
123/5742/5712 VBZ 16

Datum
20.12.2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Celler Grundbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46145 Oberhausen, Sterkrader Venn 1

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **123/5742/5712**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE813556674**
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2025

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude
Gymnasialstr. 16
46145 Oberhausen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0208 6499-0
Telefax
0800 10092675123
Telefax Ausland
0049 208 6499-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 08.30-12.00 Uhr
Do. auch 13.30-15.00 Uhr nur nach Vereinbarung

Service-/Informationsstelle
Mo.-Fr. 07.30-12.00 Uhr
Do. auch 13.30-16.00 Uhr

BBk eh Essen
IBAN DE46 3600 0000 0036 5015 01
BIC MARKDEF1360

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Hagelkreuz SB90, SB98, 952, 955, 960 und 962

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

